Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1214

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5499/63

Bonn, den 30. April 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe der Hauptgruppen 23—40 der CITI (Industrie und Handwerk) (Artikel 54 und 63),

eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe der Hauptgruppen 23—40 der CITI (Industrie und Handwerk),

eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Hauptgruppen 11 bis 19 CITI) (Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 des Vertrages).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 9. April 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG wird in Kürze über die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe der Hauptgruppen 23—40 der CITI (Industrie und Handwerk) (Artikel 54 und 63)

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 54 Absatz 2 und 3 und Artikel 63 Absatz 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere dessen Abschnitt IV — A,

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere dessen Abschnitt V — C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und dem Dienstleistungsverkehr in den Berufstätigkeiten einer großen Zahl von be- und verarbeitenden Gewerben vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor; hierbei wird, wie das Programm hervorhebt, hinsichtlich des Liberalisierungstermins kein Unterschied gemacht, ob ein Betrieb industriellen oder handwerklichen Charakter hat. Es ist nämlich nicht möglich, die Liberalisierung handwerklicher Betriebe etwa zu einem späteren Zeitpunkt vorzusehen, weil die juristischen Definitionen des Handwerks in den einzelnen Ländern zu stark voneinander abweichen und Verzerrungen dann entstehen könnten, wenn die Liberalisierung von Betrieben mit gleichartiger wirtschaftlicher Struktur zu verschiedenen Terminen durchgeführt würde. Andererseits setzt eine Koordinierung der Handwerksrechte eine umfassende Vorarbeit voraus, die die Verwirklichung der Liberalisierungsmaßnahmen nur verzögern würde.

Die Beseitigung der Ausländerbeschränkungen soll jedoch von Übergangsmaßnahmen begleitet werden, welche die unterschiedlichen Auswirkungen der nationalen Rechtsvorschriften auszugleichen geeignet sind; hierzu soll eine besondere Richtlinie erlassen werden.

Seit der Annahme der Allgemeinen Programme ist ein „Systematisches Verzeichnis der Industrien in den Europäischen Gemeinschaften" (NICE) aufgestellt worden. Dieses Verzeichnis, das jeweils auf die einzelstaatlichen Verzeichnisse Bezug nimmt, ist ebenso wie die CITI (Internationale Systematik der Wirtschaftszweige) nach dem Dezimalsystem aufgebaut, für die Zwecke der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aber besser geeignet. Infolgedessen sollte es für die Einteilung der zu liberalisierenden Tätigkeiten benutzt werden, wenn eine Richtlinie zahlreiche Tätigkeiten betrifft, die präzisiert werden müssen, um die Durchführung der Richtlinie zu erleichtern, sofern dadurch der in den Allgemeinen Programmen festgelegte und sich aus der Annahme der CITI ergebende Zeitplan nicht geändert wird. Im vorliegenden Fall kann die Annahme der NICE diese Wirkung nicht haben.

Durch andere Richtlinien wird die Liberalisierung der in dieser Richtlinie behandelten Berufstätigkeiten ergänzt. Besondere Maßnahmen sind vorgesehen zur Herstellung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Handelsvertreter sowie der freien Erbringung von Dienstleistungen durch Einschalten von Handelsreisenden, ferner für Großhandel und Berücksichtigung bei öffentlichen Bauarbeiten.

Im übrigen werden besondere Richtlinien, die im allgemeinen auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbar sind, über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten beschlossen werden sowie, soweit erforderlich, Richtlinien über die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften zum Schutze der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind.

Daneben werden gewisse Beschränkungen bei der Erbringung von Dienstleistungen auf Teilgebieten durch besondere Richtlinien beseitigt. Dies gilt etwa für den Ortswechsel der für die Erbringung einer Leistung verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Apparate und Hilfsmittel, für die Überweisung der zur Erbringung der Leistung erforderlichen finanziellen Mittel und die Zahlungen für Leistungen, wenn der

Dienstleistungsverkehr nur durch Beschränkungen der damit verbundenen Zahlungen begrenzt war.

Der freie Dienstleistungsverkehr der in den genannten Gewerbezweigen selbständig Tätigen bedingt, sobald damit ein Ortswechsel in das Land des Empfängers verbunden ist, die Beseitigung aller Behinderungen sowohl zugunsten der Leistungserbringer selbst wie auch zugunsten ihrer Arbeitnehmer, die sie begleiten oder für ihre Rechnung tätig werden. Diese Arbeitnehmer behalten, jedenfalls wenn sie sich nur vorübergehend im Lande des Leistungsempfängers aufhalten, ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen mit dem Lande ihres Arbeitgebers; sie können daher schon jetzt von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen, auch dort befreit werden, wo eine Arbeitserlaubnis noch für unselbständige Arbeitnehmer fortbesteht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in den Abschnitten I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — alle in Abschnitt III der Programme bezeichneten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung von in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie beziehen sich auf die selbständigen Berufstätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe, die in Anlage I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit unter den Klassen 23—40 enthalten sind.

Diese Tätigkeiten entsprechen denjenigen, die in den Klassen 23—40 des „Systematischen Verzeichnisses der Industrien in den Europäischen Gemeinschaften" (NICE) aufgeführt sind, das den Besonderheiten der Struktur der europäischen verarbeitenden Gewerbe Rechnung trägt; sie sind im Anhang dieser Richtlinie wiedergegeben. Die Mitgliedstaaten richten sich nach dieser Aufstellung für die Einordnung einzelner Tätigkeiten, außer wenn dies dem im Allgemeinen Programm festgelegten Zeitplan widerspricht.

2. Die Betriebe sind ohne Rücksicht auf den industriellen oder handwerklichen Charakter der von ihnen ausgeübten Tätigkeit eingeordnet.

Artikel 3

1. Den Allgemeinen Programmen entsprechend erstreckt sich die Richtlinie nicht

a) in der chemischen Industrie,
   - auf die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen;

b) im Fahrzeugbau,
   - auf Schiffbau und Schiffsreparatur,
   - auf Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und -fahrzeugteilen,
   - auf Luftfahrzeugbau (einschließlich von Material für den Raumflug).

2. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf die Vornahme von Sehprüfungen durch Optiker zur Herstellung von Brillengläsern.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen insbesondere die Beschränkungen,

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Empfangsland niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche darauf hinauslaufen, daß die Begünstigten auf Grund einer Verwaltungspraxis eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu diesen Beschränkungen gehören hauptsächlich solche, die in den Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

— in der Bundesrepublik Deutschland: durch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (Gewerbeordnung § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960, BGBl. I S. 61, Berichtigung S. 92, Verordnung vom 30. November 1960, BGBl. I S. 871);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für den Gewerbebetrieb im Inland durch ausländische juristische Personen (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz);

— in Belgien: durch das Erfordernis einer carte professionelle (A.R. vom 16. 11. 1939, M.B. 27. und 28. 11. 1939, A.R. 17. 12. 1945, A.Min. 17. 12. 1945, M.B. 19. 12. 1945, A.Min. 11. 3. 1954, M.B. 2., 3. und 4. 5. 1954);

— in Frankreich: durch das Erfordernis einer carte spéciale d'étranger (D.L. 12. 11. 1938, J.O. 13. 11. 1940, L. 8. 10. 1940 — J.O. 13. 11. 1940).

— in Italien: durch ein zusätzliches Erfordernis eines konsularischen Visums für Ausländer bei der Genehmigung des „questore" für gewisse Erzeugnisse (T.U. des lois de S.P., Art. 127, Absatz 2 letzter Satz).

Artikel 5

Schreibt ein Mitgliedstaat die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Organisation vor oder wird eine solche Organisation durch Rechts- oder Verwaltungsverordnungen geschaffen oder wird ihr

Funktionieren durch solche Verordnungen geregelt, so nimmt der betreffende Staat die Einschreibung der Angehörigen der fünf anderen Mitgliedstaaten vor, für die das Niederlassungsrecht gilt.

Durch diese Einschreibung werden den Betreffenden die gleichen Rechte eingeräumt wie den Inländern.

Ein Mitgliedstaat kann jedoch seinen Angehörigen das passive Wahlrecht für die Leitungsorgane dieser Organisation vorbehalten, wenn nach seiner Rechtsprechung diese Tätigkeiten mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Mitgliedschaft in der Handelskammer oder in der Handwerkskammer nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten gewähren keine Beihilfen an ihre Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, sofern durch diese Beihilfen die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden. Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 92 ff. des Vertrages.

Artikel 7

Wird in dem Aufnahmeland für den Berufszugang ein Zuverlässigkeitsnachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt, so nimmt dieser Staat von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszuges oder gleichwertigen Dokuments an. Sofern von dem Inländer ein Nachweis gefordert wird, daß er nicht in Konkurs geraten ist, genügt für die Begünstigten dieser Richtlinie die Vorlage eines gleichwertigen Dokuments.

Diese Bescheinigungen, von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellt, sind gültig, wenn sie vor nicht mehr als drei Monaten ausgestellt sind.

Artikel 8

1. Jeder Mitgliedstaat befreit die Arbeitnehmer von jeder Arbeitserlaubnis, die ihren ständigen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und für Rechnung oder in Begleitung ihres durch diese Richtlinie begünstigten Arbeitgebers vorübergehend Dienstleistungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten im Empfangsland erbringen. Er beseitigt ferner auch für sie zur Durchführung der Dienstleistungen diejenigen Behinderungen, die durch diese Richtlinie zugunsten ihrer Arbeitgeber aufgehoben werden.

2. Bei Anwendung des Absatzes 1 ist eine Tätigkeit des Arbeitnehmers vorübergehend, wenn sie drei aufeinanderfolgende Monate oder 120 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht übersteigt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten führen bis zum 1. Januar 1964 die zur Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen durch und unterrichten binnen Monatsfrist die Kommission über deren Inhalt.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den . . . . . .

Für den Rat

Der Präsident

Anmerkung: Gemäß Artikel 191 erhalten die Richtlinien Rechtskraft durch ihre Notifizierung an die Empfänger.

Anhang zu Artikel 2 Nummer 1 Absatz 2

Liste der durch die Richtlinie erfaßten Berufstätigkeiten, aufgestellt nach dem Systematischen Verzeichnis der Industrien in den Europäischen Gemeinschaften (N. I. C. E.):

Klasse	Gruppe	
23		**Textilgewerbe**
	232	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Wollbearbeitungsmaschinen
	233	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwollbearbeitungsmaschinen
	234	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seidenbearbeitungsmaschinen
	235	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen
	236	Sonstige Textilfaserindustrie (Jute, Hartfaser usw.), Seilerei
	237	Wirkerei und Strickerei
	238	Textilveredelung
	239	Sonstiges Textilgewerbe
24		**Herstellung von Schuhen, Bekleidung und Bettwaren**
	241	Serienfertigung von Schuhen (außer Gummi- und Holzschuhen)
	242	Schuhreparatur und Maßschuhmacherei
	243	Herstellung von Bekleidung und Wäsche (außer Pelzwaren)
	244	Herstellung von Bettwaren, Dekorateurgewerbe
	245	Pelz- und Pelzwarenherstellung
25		**Holz- und Korkverarbeitung (außer Holzmöbelherstellung)**
	251	Sägerei und Holzbearbeitung
	252	Herstellung von Halbwaren aus Holz
	253	Serienherstellung von Bauelementen aus Holz und von Parkett
	254	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Holz
	255	Herstellung von sonstigen Holzwaren (außer Möbeln)
	259	Herstellung von Stroh-, Korb-, Kork-, Flecht- und Bürstenwaren
26	260	**Herstellung von Holzmöbeln**
27		**Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung**
	271	Herstellung von Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe
	272	Herstellung von Papier- und Pappewaren
28	280	**Druckerei, Verlags- und verwandte Gewerbe**
29		**Herstellung von Leder und Lederwaren**
	291	Herstellung von Leder (Gerberei und Zurichterei)
	292	Herstellung von Lederwaren
aus 30		**Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie**
	301	Gummi- und Asbestverarbeitung
	302	Kunststoffverarbeitung
	303	Chemiefasererzeugung
aus 31		**Herstellung chemischer Erzeugnisse**
	311	Herstellung chemischer Grundstoffe und Herstellung dieser Erzeugnisse mit anschließender Weiterverarbeitung

Klasse	Gruppe	
noch aus 31	312	Spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung (hier hinzuzufügen die Herstellung von Fetten und Industrieölen pflanzlicher und tierischer Herkunft [in Gruppe 312 CITI [1]) enthalten])
	313	Spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen (hier zu streichen die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen [aus Gruppe 319 CITI])
32	320	**Mineralölverarbeitung**
33		**Herstellung von Erzeugnissen aus Steinen und Erden Herstellung und Verarbeitung von Glas**
	331	Ziegeleien
	332	Herstellung und Verarbeitung von Glas
	333	Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik und feuerfesten Erzeugnissen
	334	Herstellung von Zement, Verarbeitung von Kalkstein und Gipsstein
	335	Herstellung von Baustoffen aus Beton und Gips sowie von Asbestzementwaren
	339	Be- und Verarbeitung von Natursteinen sowie Herstellung sonstiger nicht-metallischer Mineralerzeugnisse
34		**Eisen- und Metallerzeugung und -bearbeitung**
	341	Eisen und Stahl erzeugende Industrie (gemäß dem EGKS-Vertrag, einschließlich Hüttenkokereien)
	342	Stahlröhrenerzeugung
	343	Ziehereien und Kaltwalzwerke
	344	Erzeugung und erste Verarbeitung von NE-Metallen
	345	Gießereien
35		**Herstellung von Metallerzeugnissen** (außer Maschinen und Fahrzeugen)
	351	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke
	352	Stahlverformung und Oberflächenveredlung
	353	Herstellung von Stahl und Leichtmetallkonstruktionen
	354	Kessel- und Behälterbau
	355	EBM-Waren Herstellung
	359	Verschiedene Mechanikerbetriebe
36		**Maschinenbau**
	361	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern
	362	Herstellung von Büromaschinen
	363	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Vorrichtungen für Maschinen und Maschinenwerkzeugen
	364	Herstellung von Textilmaschinen und Zubehör sowie Nähmaschinen
	365	Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, chemische und verwandte Industrien
	366	Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerksmaschinen, Gießereimaschinen, Baumaschinen, Hebezeugen und Fördermitteln
	367	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebselementen
	368	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Industriezweige
	369	Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen

[1]) Sowohl die Herstellung von Margarine als auch die von Speisefetten ist sowohl nach der NICE- (Gruppe 200) als auch nach der CITI-Nomenklatur (Teil der Gruppe 209) Teil der Nahrungsmittelindustrie (Anlage II der Allgemeinen Programme).

Klasse	Gruppe	
37	370	**Elektrotechnische Industrie**
	371	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten
	372	Herstellung von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten
	373	Herstellung von gewerblichen Elektro-Geräten, -Einrichtungen und -Ausrüstungen
	374	Bau von Fernmeldegeräten, Herstellung von Zählern, Meß- und Regelgeräten und elektromedizinischen u. ä. Geräten
	375	Herstellung von Rundfunk- und Fernsehempfängern, elektroakustischen Geräten und Einrichtungen sowie von elektronischen Geräten und Anlagen
	376	Herstellung von Elektro-Haushaltsgeräten
	377	Herstellung von Lampen und Beleuchtungsartikeln
	378	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
	379	Reparatur, Montage und technische Installation von elektrotechnischen Erzeugnissen *)
aus 38		**Fahrzeugbau**
	383	Bau von Kraftwagen und deren Einzelteilen
	384	Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturwerkstätten
	385	Herstellung von Kraft- und Fahrrädern und deren Einzelteilen
	389	Sonstiger Fahrzeugbau
39		**Feinmechanik und Optik sowie sonstige verarbeitende Gewerbe**
	391	Herstellung von feinmechanischen Erzeugnissen
	392	Herstellung von medizinmechanischen und orthopädiemechanischen Erzeugnissen (außer orthopädischem Schuhwerk)
	393	Herstellung optischer und fotografischer Geräte
	394	Herstellung und Reparatur von Uhren
	395	Herstellung von Schmuck- und Goldschmiedewaren, Bearbeitung von Edelsteinen
	396	Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten
	397	Herstellung von Spiel- und Sportwaren
	399	Sonstige Zweige des be- und verarbeitenden Gewerbes
40	400	**Allgemeines Baugewerbe** (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) **und Abbruchgewerbe**
	401	Rohbaugewerbe
	402	Tiefbau
	403	Bauinstallation
	404	Ausbaugewerbe

*) die Bauinstallation ist in 403 eingeordnet

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe der Hauptgruppen 23—40 der CITI (Industrie und Handwerk)

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere die Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2,

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere dessen Abschnitt V Absatz 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere dessen Abschnitt VI Absatz 2 und 3,

auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeiten erforderlich ist. Gegebenenfalls sollen bis zur Anerkennung oder Koordinierung Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

Im Bereich der Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe der Industrie und des Handwerks sind nicht in allen Mitgliedstaaten Bedingungen für den Zugang zu diesen Berufen und ihre Ausübung aufgestellt worden. Schon die Definition des Handwerks und damit die Abgrenzung zur Industrie ist in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich. Darüber hinaus gelten gerade für den Berufszugang zu den handwerklichen Tätigkeiten teils Gewerbefreiheit teils strenge, von einem Befähigungsnachweis abhängige Zulassungsvorschriften.

Schon bei der Genehmigung der Allgemeinen Programme hat der Rat festgestellt, daß sich beim Handwerk in bezug auf eine Koordinierung oder Anerkennung Probleme ergeben, deren Lösung eine gründliche Vorbereitung erfordern.

Eine Koordinierung oder Anerkennung gleichzeitig mit der Aufhebung der Beschränkungen ist daher nicht möglich.

Es erscheint dennoch erwünscht, die Verwirklichung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs in den genannten Berufstätigkeiten durch Übergangsmaßnahmen zu erleichtern, für die eine Ermächtigung in den Allgemeinen Programmen gegeben ist; damit soll insbesondere das Fehlen von Regelungen in einigen Mitgliedstaaten berücksichtigt und vermieden werden, daß die Angehörigen jener Staaten ungewöhnlich behindert werden, in denen der Zugang zu diesen Berufen von keinen Bedingungen abhängt; schließlich soll dadurch auch eine einseitige Herstellung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gegenüber jenen Staaten vermieden werden, in denen keine gesetzliche Regelung besteht, da sich dies zugunsten von Personen auswirken würde, die nicht imstande waren, die in ihrem Herkunftsland bestehenden Zugangs- und Ausübungsbedingungen zu erfüllen.

Zur Vermeidung dieser Folgen müssen die Übergangsmaßnahmen folgendes bestimmen:

— die Aufnahmestaaten, in denen eine Zugangsregelung für die genannten Berufstätigkeiten besteht, erkennen die tatsächliche Ausübung des Berufs im Herkunftsland während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeitspanne als ausreichende Bedingung an; dadurch soll gewährleistet werden, daß der Begünstigte ebenso große berufliche Kenntnisse hat wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden;

— der Staat, der den Zugang zu den genannten Berufstätigkeiten nicht regelt, wird gegebenenfalls ermächtigt, von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten einen Nachweis darüber zu verlangen, daß sie zur Ausübung der Berufstätigkeit im Herkunftsland befähigt sind.

Unter dem letzteren Aspekt können die Übergangsmaßnahmen jedoch nur mit großer Vorsicht getroffen werden, da sie teilweise der Aufhebung der Beschränkungen entgegenstehen und deshalb — sollten sie allgemein festgelegt werden — den freien Verkehr behindern könnten; sie sollten daher nach Zeit- und Anwendungsbereich beschränkt werden; um die Beachtung der Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten,

sollte die Kommission damit betraut werden, die Anwendung der Schutzmaßnahmen zu genehmigen, so wie dies vom Vertrag allgemein für die Handhabung dieser Maßnahmen vorgesehen ist.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verlieren ihre Daseinsberechtigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für den Zugang und die Ausübung sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht sind; sie müssen in jedem Falle bei Ablauf der Übergangsperiode aufgehoben werden, da sie nach diesem Zeitpunkt nicht an die Stelle der Verpflichtung zum Erlaß der im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Maßnahmen treten können, wie die Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen und die gegenseitige Anerkennung der Nachweise, die in jedem Lande Voraussetzung für den Zugang und die Ausübung sind, soweit sich dies für die Erleichterung des Zugangs und der Ausübung als notwendig erweist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen unter den angegebenen Bedingungen die nachstehend genannten Übergangsmaßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — nachstehend Begünstigte genannt — auf ihrem Staatsgebiet und bezüglich der Dienstleistungen dieser Presonen und Gesellschaften im Bereich der selbständigen Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe.

2. Die betroffenen Berufstätigkeiten entsprechen denen, die in den Richtlinien des Rates vom .... über die Aufhebung der diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt sind.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, in denen Qualifikationsanforderungen für den Zugang und die Ausübung eines der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gewerbe bestehen, sorgen dafür, daß einem Begünstigten noch vor der Niederlassung oder der vorübergehenden Aufnahme des Berufs auf Anfrage eine Auskunft erteilt wird, unter welche Regelung die von ihm vorgesehene Art des Betriebes fallen würde.

Artikel 3

Wenn die Erteilung einer ausnahmsweisen Zulassung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder die Verwaltungspraxis auf bestimmte Personengruppen oder Tatbestände beschränkt ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Begünstigten diesen Personengruppen oder Tatbeständen gleichgestellt werden und hinsichtlich der gewerblichen Zulassung die gleiche Behandlung wie diese erfahren.

Artikel 4

1. Ist in einem Mitgliedstaat der Zugang zu einer der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig, so erkennt dieser Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis dieser Kenntnisse die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

a) die fünfjährige Ausübung als Selbständiger oder in leitender Tätigkeit,

b) die dreijährige Ausübung als Selbständiger oder in leitender Tätigkeit, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt wird oder die von einer Berufskammer als vollwertig anerkannt wird.

2. Eine leitende Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 a) übt aus, wer in einem Betriebe des fachlich entsprechenden Gewerbes tätig war als:

a) Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung, wenn die Tätigkeit in der technischen Leitung bestand.

b) Stellvertreter des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht.

Artikel 5

Zur Anwendung von Artikel 4:

1. unterrichten die Mitgliedstaaten, in denen der Berufszugang zu einem der in Artikel 1 genannten Berufe von einem Befähigungsnachweis abhängig ist, mit Hilfe der Kommission die übrigen Mitgliedstaaten über die wesentlichen Berufsmerkmale (Tätigkeitsbeschreibung dieser Berufe);

2. bestätigt die hierzu vom Herkunftsland bezeichnete zuständige Stelle, welche Berufstätigkeiten der Begünstigte tatsächlich ausgeübt hat, und deren Zeitdauer. Die Bestätigung ist auf das von dem Mitgliedstaat mitgeteilte Berufsbild, in dem der Begünstigte den Beruf ständig oder vorübergehend ausüben will, abgestellt;

3. erteilt das Gastland auf Antrag die Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeit, wenn die nachgewiesene Tätigkeit mit den wesentlichen Punkten des nach Absatz 1 mitgeteilten Berufsbildes übereinstimmt und etwaige sonstige gesetzliche Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 6

1. Ist in einem Mitgliedstaat der Zugang zu einer der in Artikel 1 genannten Berufe oder ihre Ausübung nicht vom Besitz bestimmter Kenntnisse und Tätigkeiten abhängig und muß dieser Mitgliedstaat in Ausführung der Richtlinien des Rates vom .....

die bestehenden diskriminatorischen Beschränkungen beseitigen, so kann er auf Antrag von der Kommission ermächtigt werden, für eine beschränkte Zeit für eine oder mehrere Tätigkeiten von dem Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die diese Tätigkeiten auf seinem Hoheitsgebiet ausüben wollen, den Nachweis darüber zu verlangen, daß sie für die Ausführung dieser Tätigkeiten im Herkunftsland befähigt sind. Die Kommission legt die Bedingungen und Anwendungsmodalitäten dieser Ermächtigung fest, insbesondere die Dauer ihrer Gültigkeit.

Von dieser Ermächtigung kann nicht gegenüber Personen Gebrauch gemacht werden, in deren Herkunftsland für den Zugang zu den genannten Tätigkeiten kein Nachweis bestimmter Kenntnisse erforderlich ist.

2. Im Falle der Anwendung von Absatz 1 erteilt der Mitgliedstaat die Erlaubnis zur Berufsausübung auf einfache Vorlage einer Bescheinigung, in der die vom Herkunftsland dazu benannte Stelle die Befähigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit in diesem Land bestätigt.

Artikel 7

Die in Artikel 4 vorgesehenen Maßnahmen bleiben während der Übergangszeit bis zum Erlaß von Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für den Zugang zu Berufen und ihre Ausübung sowie über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen in Kraft.

Die Ermächtigung zu den in Artikel 6 vorgesehenen Maßnahmen kann nicht über den im vorigen Absatz genannten Zeitraum hinaus erteilt werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über die Stellen, die zur Ausstellung der in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigungen befugt sind, und übermitteln der Kommission die Liste dieser Stellen.

Die Liste der zur Zeit zuständigen Stellen ist im Anhang enthalten. Sie wird an Hand der Angaben der Mitgliedstaaten regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, und die Änderungen werden von der Kommission im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen zur Anwendung dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1964 die erforderlichen Maßnahmen und setzen die Kommission hiervon binnen einem Monat in Kenntnis.

Artikel 10

Will ein Mitgliedstaat nach Bekanntmachung dieser Richtlinie Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über den Zugang zu den genannten Tätigkeiten einführen oder wesentlich ändern, so sieht er Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie zugunsten der Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten vor.

Ferner teilt er den Entwurf rechtzeitig der Kommission mit, damit diese dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Anmerkung: Gemäß Artikel 191 des Vertrages treten die Richtlinien mit ihrer Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten in Kraft.

Anhang (zu Artikel 8)

Zuständig für die Erteilung einer Bescheinigung der selbständigen Tätigkeit sind gegenwärtig:

a) **in Belgien**

— für einen auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1958 geregelten Beruf gemäß Artikel 11 dieses Gesetzes: die Chambre des Métiers et Négoces der Provinz, in der der Beruf ausgeübt wird;

— für einen nicht reglementierten Beruf: die örtlichen Verwaltungsbehörden;

b) **in der Bundesrepublik Deutschland**

— für den gewerblichen Bereich mit Ausnahme des Handwerks: die Industrie- und Handelskammern;

— für den handwerklichen Bereich: die Handwerkskammern;

c) **in Frankreich**

— für Berufstätigkeiten der Handwerksliste: les chambres de métiers;

— für Industrielle: les chambres de commerce et de l'industrie;

d) **in Italien**

— camere di commercio, dell'industria o dell' agricoltura;

e) **in den Niederlanden**

— Kamers voor Koophandel en Fabrieken;

f) **in Luxemburg**

— für Handwerker: les chambres des métiers;

— für Industrielle: les chambres de commerce.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Hauptgruppen 11 bis 19 CITI)

(Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 des Vertrages)

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 54 Absatz 2 und 3, Artikel 63 Absatz 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere dessen Abschnitt IV — A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere dessen Abschnitt V — C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Herstellung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor. Es handelt sich in diesem Falle um die Aufnahme und Ausübung von Tätigkeiten der Mineralproduktion. Die entsprechenden Großhandelstätigkeiten werden in einer gesonderten Richtlinie liberalisiert, die auf sämtliche Großhandelstätigkeiten Anwendung findet, wobei allerdings der Kohlengroßhandel zunächst ausgeklammert ist.

Seit der Annahme der Allgemeinen Programme wurde unter der Bezeichnung „Systematisches Verzeichnis der Industrien in den Europäischen Gemeinschaften" (N.I.C.E.) für die EWG eine eigene Nomenklatur der industriellen Tätigkeiten erstellt. Diese Nomenklatur, in der die entsprechenden nationalen Nomenklaturstellen aufgeführt werden, verwendet dieselbe Dezimalklassifikation wie die C.I.T.I.-Nomenklatur, ist jedoch besser auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft abgestimmt. Sie sollte daher für die Klassifizierung der zu liberalisierenden Tätigkeiten übernommen werden, wenn eine Richtlinie zahlreiche Tätigkeiten betrifft, die zur leichteren Durchführung dieser Richtlinie näher bestimmt werden müssen, sofern der in dem Allgemeinen Programm festgelegte und auf der C.I.T.I.-Nomenklatur aufbauende Zeitplan dadurch nicht geändert wird. Im vorliegenden Falle kann sich die Verwendung der N.I.C.E.-Systematik nicht in dieser Weise auswirken.

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl enthält keine Vorschriften über die Liberalisierung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs. Die Liberalisierung der in dieser Richtlinie behandelten Tätigkeiten fällt daher ohne Ausnahme unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Der freie Dienstleistungsverkehr der in den genannten Gewerbezweigen selbständig Tätigen bedingt, sobald damit ein Ortswechsel in das Land des Empfängers verbunden ist, die Beseitigung aller Behinderungen sowohl zugunsten der Leistungserbringer selbst wie auch zugunsten ihrer Arbeitnehmer, die sie begleiten oder für ihre Rechnung tätig werden. Diese Arbeitnehmer behalten, zumindest, wenn sie sich nur vorübergehend im Lande des Leistungsempfängers aufhalten, ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen mit dem Lande ihres Arbeitgebers; sie können daher schon jetzt von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen, auch in den Ländern befreit werden, wo eine Arbeitserlaubnis noch für unselbständige Arbeitnehmer fortbesteht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in den Abschnitten I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — alle in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung von in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die in Anlage I zum Allgemeinen Programm zur

Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in den Hauptgruppen 11—19 aufgeführten selbständigen Berufstätigkeiten des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden.

Diese Tätigkeiten entsprechen den in den Klassen 11—19 des Systematischen Verzeichnisses der Industrien in den Europäischen Gemeinschaften (N.I.C.E.) aufgeführten Berufstätigkeiten. Dieses Verzeichnis berücksichtigt die strukturellen Besonderheiten des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in Europa. Die Mitgliedstaaten richten sich nach diesem Schema für die Einordnung der einzelnen Tätigkeiten, außer, wenn dies dem im Allgemeinen Programm festgelegten Zeitplan widerspricht.

2. Diese Tätigkeiten haben die Gewinnung von Mineralien zum Gegenstand, die entweder als feste oder als flüssige Stoffe oder als Gase in der Natur vorkommen. Untertage- und Übertagebau, Steinbrüche und Erdölförderung sowie alle zusätzlichen Arbeitsgänge zur Aufbereitung und Anreicherung von Erzen und anderen Rohmineralien, wie Brechen, Zerkleinern, Waschen, Reinigen und Sortieren, gehören zu diesem Zweig, wenn sie von einem Unternehmen angeführt werden, das als Haupttätigkeit die Förderung von Mineralien betreibt. Zu diesem Zweig gehören ferner das Schürfen nach Mineralien und die Vorbereitung des Terrains zur Gewinnung von Mineralien.

Artikel 3

Gemäß den Allgemeinen Programmen findet diese Richtlinie bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung keine Anwendung auf die technische Tätigkeit des Schürfens und Bohrens, soweit sie nicht von dem Konzessionsinhaber durchgeführt wird.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten haben insbesondere die Beschränkungen zu beseitigen,

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Empfangsland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen,

b) welche darauf hinauslaufen, daß die Begünstigten auf Grund einer Verwaltungspraxis anders als Inländer behandelt werden,

c) welche die Begünstigten durch Vorschriften oder Praktiken beim Erwerb von Konzessionen oder Genehmigungen ausschließen, beschränken oder allein für sie von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen,

d) welche die Begünstigten daran hindern, eine Tätigkeit in Berufsverbänden auszuüben.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere solche, die in den Bestimmungen enthalten sind, durch die eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verboten oder beschränkt wird:

In Deutschland:

durch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (GewO 55 d) in der Fassung vom 5. Februar 1960, Verordnung vom 30. November 1960),

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für ausländische juristische Personen für den Erwerb von Bergwerkseigentum und selbständigen Abbaugerechtigkeiten sowie zum Betrieb von Mineralgewinnungen (Preuß. Gesetz vom 23. 6. 1909 — Gesetzessammlung Seite 619);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung bei dem Erwerb von Grundstücken durch Ausländer auf Grund einzelner Ländergesetze;

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für den Gewerbebetrieb durch ausländische juristische Personen gemäß § 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz.

In Belgien:

durch das Erfordernis einer carte professionelle [Arrêté royal du 16 novembre 1939 (Moniteur belge des 27 et 28 novembre 1939), arrêté du Régent du 17 décembre 1945 et arrêté ministeriel du 17 décembre 1945 (Moniteur belge du 19 décembre 1945)].

In Frankreich:

durch das Erfordernis einer carte d'identité d'étranger commerçant (Décret-loi du 12. 11. 1958, Décret du 2. 2. 1939) für die Ausübung des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden,

— durch das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit für die Erteilung von Bergbaurechtsamen für andere als feste mineralische Brennstoffe und Kalisalze:

a) Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, so müssen der Vorsitzende des Verwaltungrats, der Generaldirektor, die commissaires aux comptes (Rechnungsprüfer mit Aufsichtsratsaufgaben) und mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder Franzosen sein.

b) Handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft aus Aktien, so müssen die Geschäftsführer und zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder Franzosen sein.

c) Handelt es sich um eine einfache Kommanditgesellschaft, so müssen die Geschäftsführer und die persönlich haftenden Gesellschafter Franzosen sein.

d) Handelt es sich um eine offene Handelsgesellschaft, so müssen alle Gesellschafter Franzosen sein.

e) Handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so müssen die geschäftsführenden Gesellschafter und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats Franzosen sein. Besteht kein Aufsichtsrat, so müssen alle Gesellschafter Franzosen sein,

— durch das Erfordernis, daß die für die obengenannten Gesellschaften zeichnungsberechtigten Personen die französische Staatsangehörigkeit besitzen müssen,

— durch das Erfordernis, daß jede Handelsgesellschaft, um Inhaber oder Pächter einer Lizenz sein zu können, nach französischem Recht gegründet sein muß, soweit nicht gegebenenfalls durch besonderes Dekret eine Ausnahme zugelassen wird (Dekret vom 6. 10. 1955 — Nr. 55—1349; Dekret vom 17. 7. 1956 — Nr. 56—715; Artikel 25 und folgende des Berggesetzes),

— In Italien durch das Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit für natürliche Personen und das Erfordernis des Sitzes in Italien für Gesellschaften, um an der Versteigerung von Ausbeutungsrechten nach Erdöl und Erdgas teilnehmen zu können (Gesetz Nr. 6 vom 11. 1. 1957).

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewähren keine Beihilfen an ihre Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, sofern durch diese Beihilfen die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden. Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 92 ff. des Vertrages.

Artikel 6

1. Wird in dem Aufnahmeland für den Berufszugang ein Zuverlässigkeitsnachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt, so nimmt dieser Staat von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszuges oder eines gleichwertigen Dokuments entgegen.

Sofern von den Inländern gefordert wird, daß sie nicht in Konkurs geraten sind, genügt für die Begünstigten die Vorlage eines gleichwertigen Dokuments.

Diese von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellten Bescheinigungen werden anerkannt, wenn bei Vorlage nicht mehr als drei Monate nach Ausstellungsdatum verstrichen sind.

2. Sofern die Erteilung einer Genehmigung vom Nachweis einer technischen Leistungsfähigkeit abhängt, wird das Aufnahmeland die Bescheinigung über im Herkunftsland ausgeführte Arbeiten als gleichwertig mit den im eigenen Lande ausgestellten Bescheinigungen ansehen.

Das gleiche gilt für Bestätigungen öffentlicher Bankinstitute des Herkunftslandes über die finanzielle Leistungsfähigkeit, soweit diese im Aufnahmeland nachzuweisen ist.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat befreit die Arbeitnehmer von jeder Arbeitserlaubnis, die ihren ständigen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat haben und für Rechnung ihres durch diese Richtlinie begünstigten Arbeitgebers vorübergehend Dienstleistungen im Empfangsland erbringen.

Er beseitigt ferner auch für sie zur Erbringung der Dienstleistungen diejenigen Behinderungen, die durch diese Richtlinie zugunsten ihrer Arbeitgeber aufgehoben werden.

2. Bei Anwendung des Absatzes 1 ist eine Tätigkeit des Arbeitnehmers vorübergehend, wenn sie einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten oder eine Gesamtdauer von 120 Tagen innerhalb von 12 Monaten nicht übersteigt.

3. Diese Richtlinie berührt nicht

a) die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter,

b) die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

4. Absatz 1 gilt jedoch für die in Absatz 3 genannten Arbeitnehmergruppen, soweit deren Rechtsstellung in den genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie ihre Verwaltungspraktiken mit dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1964 in Übereinstimmung zu bringen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Anmerkung: Gemäß Artikel 191 erhalten die Richtlinien Rechtskraft durch ihre Notifizierung an die Empfänger.

Anlage zu Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2

Liste der von der Richtlinie erfaßten Berufstätigkeiten; ihr liegt das Systematische Verzeichnis der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (N. I. C. E.) zugrunde.

Klasse	Gruppe	
11		Gewinnung und Bearbeitung fester Brennstoffe
	111	Gewinnung und Bearbeitung von Steinkohle
	112	Gewinnung und Bearbeitung von Braun- und Pechkohle
12		Erzbergbau
	121	Eisenerzbergbau
	122	Nichteisenerzbergbau und damit zusammenhängende Tätigkeiten
ex 13	ex 130	Erdöl- und Erdgasgewinnung (unter Anschluß des Schürfens und Bohrens)
14	140	Gewinnung von Baumaterial und feuerfesten und keramischen Erden
19	190	Gewinnung von sonstigen Mineralien und von Torf